

Der Verbandsvorsteher

Beschlussvorlage Verbandsversammlung

Vorlage Nr. 6/III/2026

Satzung über die Vergabe von Aufträgen des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 GWB

öffentlich	X
nicht öffentlich	

Beratungsfolge:

35. Sitzung des Lenkungsausschusses	12.12.2025
16. Sitzung der Verbandsversammlung	15.01.2026

Beschluss:

Die Satzung über die Vergabe von Aufträgen des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 GWB wird gemäß dem beiliegenden Entwurf erlassen. (Anlage)

Finanzwirksamkeit:

Durch die Regelungen der Satzung können perspektivisch Auftragsvergaben schneller und unkomplizierter durchgeführt und insbesondere Preise regelmäßig nachverhandelt werden. Hierdurch werden voraussichtlich oftmals niedrigere Kosten für Aufträge ausgehandelt werden. Zudem kann das mit Vergabeverfahren betraute Personal effizienter und zeitsparender arbeiten.

Begründung:

Mit Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Juli 2025 wurden zahlreiche kommunale Vorschriften novelliert. Unter anderem wird zum Inkrafttreten am 1. Januar 2026 in der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) der neue Paragraph § 75a GO NRW aufgenommen, welcher die Verfahrensgrundsätze für kommunale Auftragsvergaben im Unterschwellenbereich neu regelt. Hierdurch werden alle bisherigen Regelungen zur Unterschwellenvergabe außer Kraft gesetzt und stattdessen allgemeine Vergabegrundsätze implementiert. Dies ist gleichbedeutend damit, dass keine gesetzlichen Vorgaben bezüglich Wertgrenzen und Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich mehr Anwendung finden. Solche Regelungen dürfen ab dem 1. Januar 2026 nur noch in Form einer Satzung erlassen werden. Zu den Verfahren oberhalb des EU-Schwellenwertes finden die bisherigen bundes- und europarechtlichen Regelungen weiterhin Anwendung.

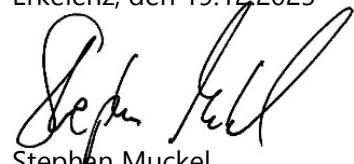
In der Folge bedeutet dies, dass ab dem 1. Januar 2026 alle Vergaben im Unterschwellenbereich lediglich den allgemeinen Vergabegrundsätzen des § 75a GO NRW unterliegen. Um auch zukünftig rechtswirksame Leitlinien bei Vergaben im Unterschwellenbereich zu haben, müssen diese in Form einer entsprechenden Satzung verabschiedet werden.

Der Städte- und Gemeindebund hat eine Mustersatzung erlassen und damit eine Hilfestellung zur Erstellung einer umfassenden und rechtssicheren Satzung gegeben. Der der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte Entwurf einer Satzung für den Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler hat sich an dieser Satzung orientiert. Da die Regelung insgesamt auf eine Entbürokratisierung sowie ein wirtschaftlicheres Handeln der Kommunen abzielt, werden in der Satzung großzügige Erleichterungen der Verfahrensweise im Vergleich zu den früher geltenden gesetzlichen Regelungen (VOB/A und UVgO) vorgesehen.

Anlagen:

Vergabesatzung

Erkelenz, den 19.12.2025



Stephen Muckel

1. stellv. Verbandsvorsteher